

**Verordnung über die Rechtspflege in den sudeten-deutschen Gebieten.**

Vom 14. Oktober 1938.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudeten-deutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet, was folgt:

## § 1

Die Leitung der Justizverwaltung in den sudeten-deutschen Gebieten geht auf den Reichsminister der Justiz nach den im Reich geltenden Vorschriften über. Er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

## § 2

(1) Soweit in den sudeten-deutschen Gebieten nach dem vorläufig weitergeltenden bisherigen Recht Justizbehörden Geschäfte führen, die nach dem im Reich geltenden Recht keine Justizgeschäfte sind, oder soweit sie

Einrichtungen oder Bedienstete für andere Behörden zur Verfügung stellen, verbleibt es hierbei, bis der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonstigen zuständigen Behörden eine andere Regelung trifft.

(2) Das gleiche gilt, soweit in den sudeten-deutschen Gebieten vorläufig andere Behörden Geschäfte führen, die nach dem im Reich geltenden Recht Justizgeschäfte sind, oder soweit sie Einrichtungen oder Bedienstete für Justizbehörden zur Verfügung stellen.

## § 3

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der Führer und Reichskanzler den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur vorläufigen Ausübung der Verwaltung zurückzieht.

Berlin, den 14. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

**Berichtigung**

In der Verordnung vom 12. Oktober 1938 zur Änderung der Anlage zu § 6 der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen (Reichsgesetzbl. I S. 1398) ist anstatt

»2. „Überwachungsbezirk 13, Sitz Stettin,

umfassend: a) das Land Württemberg,

b) das Land Baden,

c) den Regierungsbezirk Sigmaringen.“

folgender Wortlaut zu setzen:

»2. „Überwachungsbezirk 13, Sitz Stettin,

umfassend: die Provinz Pommern.

3. Überwachungsbezirk 14, Sitz Mannheim,

umfassend: a) das Land Württemberg,

b) das Land Baden,

c) den Regierungsbezirk Sigmaringen.“

Berlin, den 14. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Wolter